

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung [1],[2]

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) 0 hat die Stadt Coswig (Anhalt) die folgende, vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 28. September 2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen

§1 [3]

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
in Euro				
1. im Ergebnisplan mit dem				
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.762.700	391.600	0	16.154.300
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.218.300	0	61.200	16.157.100
2. im Finanzplan mit dem				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.748.200	196.600	0	14.944.800
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.359.000	0	101.200	15.257.800
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.536.500	0	771.400	2.765.100
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.408.600	0	549.700	4.858.900
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.872.100	221.700	0	2.093.800
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	717.200	0	0	717.200

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.872.100,00 € Euro um 221.700,00 € Euro erhöht und damit auf 2.093.800,00 € Euro festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.710.100,00 € Euro um 875.000,00 € Euro erhöht und damit auf 6.585.100,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§5 [4]

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§6

weitere Festsetzungen [5]

Die Festsetzungen lt. Ziffern 1 - 6 werden nicht geändert

Coswig (Anhalt), den

.....
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin) [6]

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom bis, Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, Zimmer 204 öffentlich aus. [7]

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Coswig (Anhalt), den

.....
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin) [9]

[4] Bei den Landkreisen erfolgt hier die Festsetzung der Kreisumlage.

[5] Gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen. Damit wird ermöglicht, im Rahmen der Haushaltssatzung rechtlich verbindlich die Haushaltswirtschaft weitergehend zu steuern. Dies gilt auch für die Nachtragshaushaltssatzung.

[6] Bei Mitgliedsgemeinden unterzeichnet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde.

[7] Es empfiehlt sich, die Uhrzeit der täglichen Auslegung anzugeben oder auf die üblichen Sprech- und Öffnungszeiten zu verweisen. Ergänzend kann auch auf eine Verfügbarkeit im Internet hingewiesen werden.

[8] Im Falle der Nichtbeanstandung darf die Nachtragshaushaltssatzung erst nach Ablauf der Monatsfrist oder des Tages, an dem die Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich erklärt wurde, ausgefertigt (unterzeichnet) werden.

[9] Bei Mitgliedsgemeinden unterzeichnet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde.